

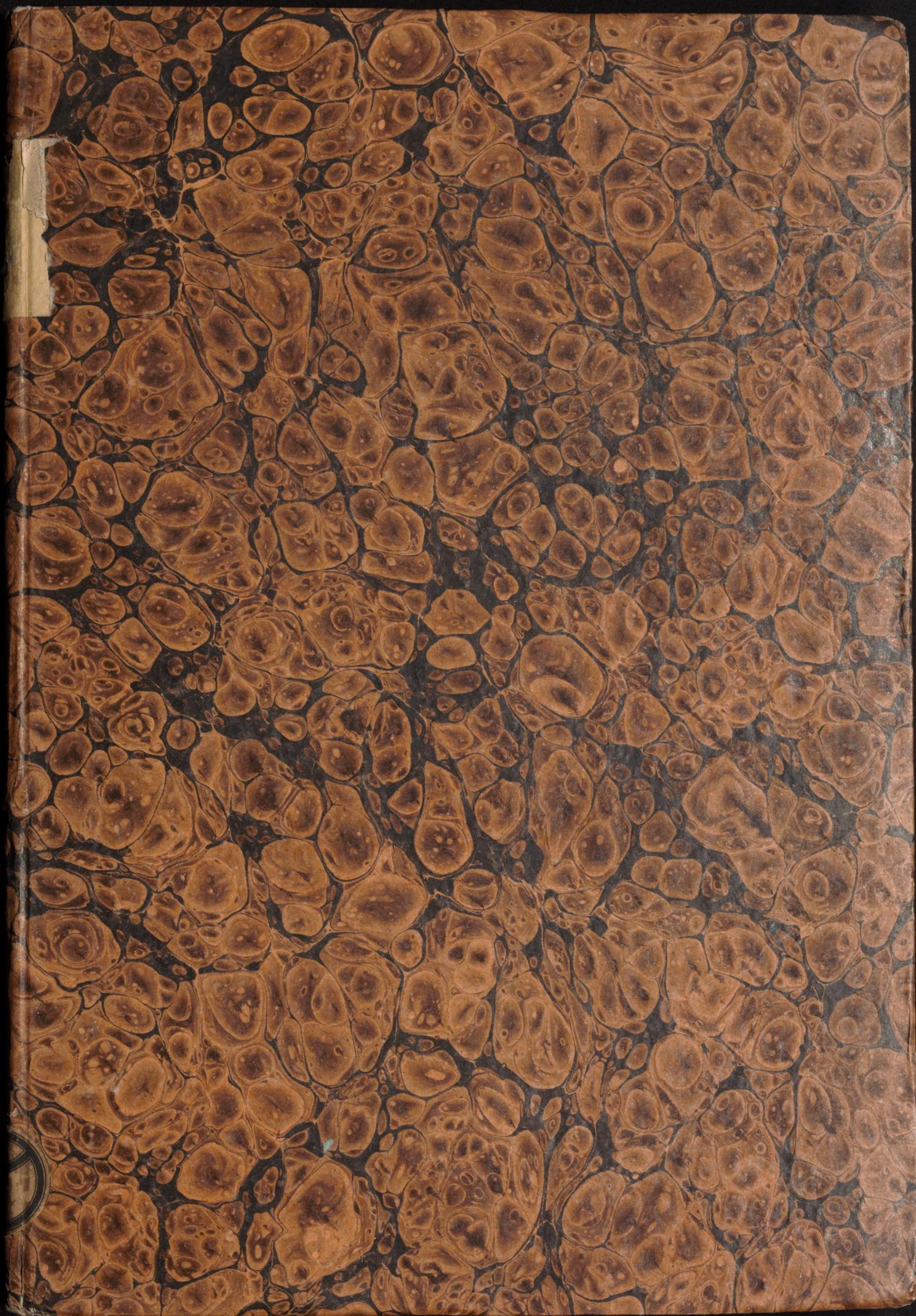
**Instructio Vor die zum Patrouilliren und Strassen visitiren Verordnete Leuthe :
[Urkuntlich des hierunter getruckten Geheimbd. Cantzeley Secrets. Hannover am
[] Anno 1687.]**

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779444647>

Druck Freier  Zugang

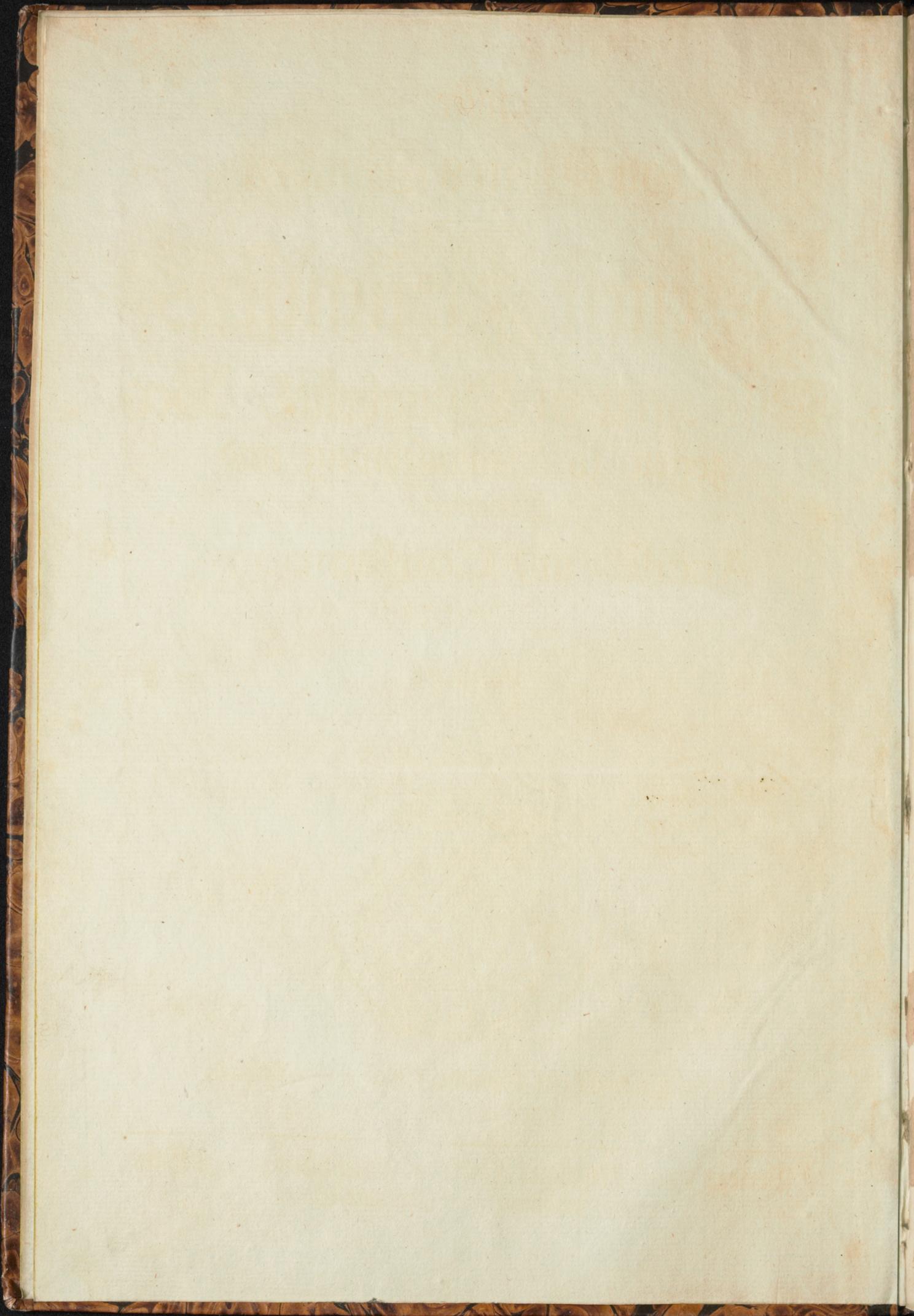




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Instructio

Vor die zum Patrouilliren und Strassen visitiren Berordnete Leuthe.

I.



Dasslich sollen sie an den Grenzen/ und ein jeder in dem Ihme angewiesene *Revier* die Fahrwege und Fußsteige zu Pferde oder zu Fuß bald Tages bald Nachts hin und wieder / ohne davon jemandes vorher was zu offenbahren/ stettsig visitiren / und auff alles / was ins Land herein gehet / acht geben / wann Ihnen was Verdächtiges vorkompt / die Leuthe ohne Unterscheid der Person / jedoch mit gehöriger Bescheidenheit ansprechen / Ihnen ihr habendes *Parant* vorzeigen / und darauff nach denjenigen Sachen / darauff sie verdacht haben / vornehmlich von Salz und Toback fragen / auch die Eröffnung und Vorzeigung ein und andern *Pacquets* / Kasten / Fell-eisens/ Beutshels / auch was sie in Kleidern bey sich führen / mit guter Bescheidenheit begehren.

2.

Wann sich sodan dabey nichts von *licentbahren* Sachen findet/ seyn die Reisende gleich zu *passiren*. Da aber was *licentbahres* verhanden/ und damit schon ein *Orth* / woselbst ein *Licent-Bedienter* ist / *passiret* / ist das *Passier-Zettel* zuzodern / und wann solches verhanden / und mit den Sachen übereinkompt/ dieselbe auch *passiren* zu lassen; sonsten aber wann kein *Passier-Zettel* dabey / oder die Sachen nicht damit übereinkommen / sondern mehr oder weniger befunden werden / als solchen *Zettel* nach verhanden seyn solte / ist solches wegzunehmen und an die *Commissarios* oder *Obrigkeit* des *Orthes* / wozu am ersten zugehlangen/ zubringen/ und daselbst wegen dero *Verfallung* *Bescheides* zu erwarten.

3.

Da aber mit dergleichen ohne *Passier-Zettel* betreffenden *licentbahren* Sachen / noch kein *Orth* im Lande / wor ein *accis-Bedienter* ist / *passiret* wäre / seyn die Leuthe an dieselbe zuverweisen/ und vor Schaden zu warnen/ Ihnen auch ohnvermerckt nachzutrachten / und nach *passirung* solches *Orthes* das *Passier-Zettel* zuzodern / und wann solches alsdann noch nicht genommen/ wie im nocht vorigen *Articul* enthalten / zu verfahren.

Grosse verschlossene Kasten/Fässer und **Kauffmans Packen**/ welche den Fuhrleuten/ ohne beyseyn des Eigenthumbs Herrn anvertrauet / seyn zwarten nicht zueröffnen / dabey aber / ob sie im Lande sollen abgelegt / oder allein gleich durchgeföhret werden / zu fragen / und das Fracht-Zettel zufodern / und auff diesen Fall die gleichdurch passrende ganze Fracht-Wagen passren zu lassen / wann aber allein **einzelene** durchgehende Packen betroffen werden / oder auch solche grosse Packen im Lande abgelegt werden sollen / oder auch kein Fracht-Zettel dabey nnd Zweifelhafft ist / ob die Packen im Lande bleiben werden / oder nicht / seyn sie zwarten auch nicht zueröffnen / gleichwol wann sie schon einen Orth / woselbst ein Passier-Zettel hätte genommen werden sollen / passret / dahin / und zwarten den negstgelegenen / zu nehmung eines Passier-Zettels / auch Versiegelung der Packen zc. zurück zuweisen / da sie sich aber auch darin sperreten / oder hernacher wieder ohne Passier-Zettel und Versiegelung der Packen betroffen würden / seyn sie anzuhalten / und dem **Commissario** oder der **Obrigkeit** / wozu am ersten gelangen / zu gebührender Berordnung davon Nachricht zuertheilen / welche dann wegen solcher Wiederpenstigkeit / zu der *visitatorn satisfaction* billigmässiger Verfügung thun werden.

Da jemand **ausser den ordinari Seerstrassen/oder Fußwegen** / auff ganz ohngewöhnlichen Wegen / oder gar **ausser Weges** mit *accisbahren* Sachen betroffen wird / ist solches / wann gleich ein **Passier-Zettel** dabey / weg zunehmen / und des **Commissarij** oder **Obrigkeit** Berordnung darüber zu erwarten.

Ob sie zwarten vornemblich auff die ins Land kommende Sachen zu sehen haben / weil jedoch auch verordnet / daß / wann von *accisbahren* Sachen etwas **von einem Orthe zum andern im Lande** mitgenommen wird / **Unterschleiff** zu verhüten / ein **Passier-Zettel** dabey mitgenommen werden solle / seyn dergleichen Sachen / wann sie ohne **Passier-Zertel** angetroffen worden / anzuhalten / an den **Commissarium** oder **Obrigkeit** zubringen / und darüber dero **Decission** nach Anleitung des unterm 1. Julij publicirten **Patents** zu erwarten.

Damit auch bey denen **Sachen** / von welchen die **aufgebene ascisc** bey dero **Austrit** auf dem Lande auff einlieferendes **Frey Passier-Zettel** erstattet werden muß / man dero **würdlichen**

lichen Ausführung und zwarten in der rechten quantität und qualität so viel mehr gesichert seyn möge / So haben sie / wann dergleichen mit solchen Zetteln angetroffen wird / demselben fleissig nachzutrachten und acht zugeben / ob solche Sachen / und zwarten in der angegebenen quantität und qualität / würcklich aus dem Lande gehen / auch ob es auch solche Sachen seyn / davor sie außgegeben worden / es sey dann / daß sie mit einem Licent Stempel versiegelt / zu visiciren.

8.

Alles was mit einem Licent Stempel versiegelt / haben sie schlechter Dinges passiren zu lassen / nurten dabey dahin zusehen / daß dergleichen Sachen / so aus dem Lande gehen sollen / und zu dem ende mit einem Frey Passier Zettel versehen seyn / würcklich hinaus gehen mögen.

9.

Vornemblich ist von ihnen auff daßjenige / was von Licentbahren Sachen / insonderheit Salz und Toback in geringer quantität / als ein Viertel Meze Salz / halb oder viertel Pfund Toback / Pfund Del / Fleisch &c. Quartier oder Dessel Wein / Brandwein / &c. ins Land heimlich herein gebracht wird / wanns nur so viel ist / daß die Accise nur uff 1. S. werth davon kommen müste / wann kein richtig Pass Zettel dabey / vorigen articula nach wegzunehmen und zu verfahren.

10.

In specie ist dabey auff die Salz Kärner / Ein- oder Außländische acht zu haben / von denselben das Passier Zettel zuzodern / und ob die quantität des Salzes mit demselben überein komme / nachzusehen / auch nach befindung nachzumessen / und wann sich mehr findet / als im Passier Zettel enthalten / oder auch weniger und solches nicht auff demselben abgesetzt / dasselbe wegzunehmen / und an den Commissarium oder Obrigkeit zu ferner Verordnung zubringen. Da auch keine getruckte ohngestempelte Passier Zettel dabey wären / sein dieselbe nicht zu respectiren / sondern die Sachen wegzunehmen / und mit den Zetteln an den Commissarium zu gebührender Verfügung zubringen.

11.

Die Tobackhausirer sein ausser den offenen Jahrmarckten nicht zu dulden: Also wann jemand's ausserhalb Jahrmarckts mit ohnversiegelten Tobacks Pecten und ohne Passier Zettel / und wan schon ein Passier Zettel dabey / darin doch was ein oder andern Orthes verkauft / nicht abgesetzt ist / in den Jahrmarckten aber ohne Passier Zettel des Orthes / oder von Einnehmer daselbst unterschrieben / betroffen wird / ist der Toback so gleich wegzunehmen; Wann sie auch ausser Jahrmarckts an einem Orthe / da ein Licent Stempel ist / mit dergleichen versiegelten Pacquetern betroffen werden / sein dieselbe zu Zeiten zueröffnen / und der Toback mit dem habenden Zettel zu conferiren / und darauff wann alles richtig / daß Pacquen durch den Licent Bedienten des Ortes wieder zuversiegeln / und dabey ein neu Passier Zettel zuertheilen: Wann sich aber mehr oder weniger / als es nach Außweiß des Zettels sein solte / findet / ist solches wegzunehmen.

Wie jezo vom Salz gemeldet/ also ist auch mit andern licentbah-
ren Waren/ so zur contumtion oder einzeln Verkauf ins Land/ oder
auch im Lande von einen Ort zum andern gebracht werden/ zuverfahren/
allemahl aber solches an den Commissarium oder die Obrigkeit/ wozu am
ersten zugelangen/ zubringen/ und wegen der confiscation dero Verordnung
zuerwaren.

Insonderheit wird diesen Leuten hiemit nochmahln inculcirt/
daß sie guten **Glumpff und Bescheidenheit** gebrauchen / einen
jeden seinen sonst gebührenden respect geben / die Ihnen gege-
bene Macht nicht mißbrauchen / allemahl das Ihnen ertheilte
Patent produciren und vorzeigen / auch den Leuten selbst vor
lesen/ und sie darauß warnen / bey befindender opposition sich nicht
so gleich / und ohne **Noth zu extremitäten** mit Gewehr oder
sonst bewegen lassen / sondern die Leuthe in die nechst gelegene Dertzer
verfolgen / und allda mit Hülffe der Untertanen / welche Ihnen/
zu assistiren befehligt seyn/ anhalten/ die Sache vor den Commissa-
rium oder die Obrigkeit bringen und Verordnung erwarten:
Vor allen Dingen aber/ weil diese visitation auff die heim-
liche Hereinbringung der **accisbahren Dinge** / und insonder-
heit **Salzes / Lobacks / Ohls / Brandweins** und dergleichen an-
gesehen / sich wol vorsehen/ daß sie das commercium nicht hin-
dern / und **Kauffmans Güther** ohngebührlich auffhalten oder
verschlossene und inballirte Pasquen ohne sonderbahren Verdacht abladen
und eröffnen / den **sonsten Reisenden** auch diese Lande zu meiden
keine Ursach geben noch auch die **jenige/ auff welche nicht leicht**
ein Verdacht dergleichen herein practicirung fällt so prae-
anhalten / da sie ja aber dergleichen zu Zeithen anzusprechen/ und nach
licentbahren Sachen zu fragen udthig befinden solten/ solches mit guter
Manier thun / zu der würcklichen visitation und Eröffnung der Ka-
sten &c. aber nicht ohne sonderbahren Verdacht schreiten / und also
bey diesem allem **gute discretion, Behutsamkeit und**
Vorsichtigkeit dieser Instruction nach gebrauchen. Dabey sich
alles Eigennuzes enthalten / und von niemanden einig Drinckgeld
sodern oder auch nehmen / sondern sich allein mit demjenigen/ so ih-
nen zur Ergeltigkeit wird gereicht / auch vdn denen vorfallenden
Güthern adjudicirt werden / vergnügen. Dagegen Ihnen gebüh-
rende Sicherheit und Manuicenz gegen Männiglich geschaffet wer-
den soll.

Urkuntlich des hierunter getruckten Geheimbd. Cangeley Secrets.
Hannover am Anno 1687.

Ad Mandatum Rey^{mi}, Ser^{mi}, proprium.

